

Brauchtumsbescheinigung 2008
Kraftfahrzeugversicherung Nr.

– **Amtliches Kennzeichen:**

Sehr geehrter Herr _____ ,

die o.a. LZM kommt vom _____ in einem Brauchtumsumzug auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zum Einsatz. Für diese Veranstaltung bestätigen wir Versicherungsschutz.

Dieser gilt auch, wenn das Fahrzeug in Verbindung mit einem zulassungsfreien Anhänger auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außerhalb seiner Zweckbestimmung geführt wird.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, daß die Teilnahme an der Veranstaltung vom zuständigen Straßenverkehrsamt/ Regierungspräsidium genehmigt ist. Bauartbedingte Änderungen am Zugfahrzeug und Anhänger müssen nötigenfalls durch eine TÜV-Prüfung abgenommen sein. Die Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung sind einzuhalten.

Bei der Beförderung von Personen auf Anhängern müssen die Sicherheitsvorkehrungen nach § 21 StVO beachtet werden. Hinweise hierzu finden Sie im beigefügten Merkblatt.

Freundliche Grüße

Anlage
Merkblatt

Merkblatt

Auszüge aus dem Verkehrsblatt (Heft 15-2000) und den Unfallverhütungsvorschriften, die für Anhänger zum Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (Karneval) Anwendung finden.

Personenbeförderung

Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Die Brüstungshöhe beim Mitführen von stehenden Personen beträgt 1000mm. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten sein, auf keinen Fall jedoch an der Vorderseite eines Anhängers. Sie müssen fest am Fahrzeug angebracht sein. Leitern und Treppen sind mit ausreichenden Haltegriffen oder Geländern zu versehen, und dürfen seitlich nicht über die Fahrzeugumrisse hinausragen. Nach Möglichkeit sollten folgende Richtwerte im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden:

Stufenaufstiege:	Abstand der untersten Stufe vom Boden	max.	500	mm
	Abstand der Stufen	max.	400	mm
	Auftrittstiefe der Stufen	mind.	80	mm
	Fußraumtiefe	mind.	150	mm
	Auftrittsbreite der Stufen	mind.	300	mm
	Grifflänge	mind.	150	mm
	Abstand Oberkante Haltegriff von der obersten Stufe	mind.	900	mm
Leiteraufstiege:	Abstand der untersten Sprosse vom Boden	max.	500	mm
	Abstand der Sprossen	max.	280	mm
	Auftrittstiefe der Sprossen	mind.	20	mm
	Fußraumtiefe	mind.	150	mm
	Holmabstand	mind.	300	mm
	Haltemöglichkeit am oberen Leiterende, Höhe	mind.	1000	mm